

Wildparkverein Brienz

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Wildparkverein Brienz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brienz

Zweck

Art. 2 ¹ Der Wildparkverein bezweckt, auf dem von der Gemeinde Brienz zur Verfügung gestellten Fluhbergwald, in Wildpark- und Vogelschutzanlagen vorwiegend einheimische Wildarten zu hegen.

² Der Verein will damit das Interesse an der Erhaltung und am Schutz des Wildes wecken und fördern.

³ Der Zutritt zu den Parkanlagen steht deshalb dem Publikum jederzeit frei und offen.

2. Mitgliedschaft

Beitritt

Art. 3 Als Mitglieder des Vereins können jederzeit natürliche Personen als Einzelmitglieder juristische Personen als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

Art. 4 Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritt, Ausschluss

Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und nur auf Jahresende.

² Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Mitgliederbeitrag	Art. 6 Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen oder eines einmaligen Beitrages verpflichtet.
Haftung	Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene Mitgliederbeiträge.
Vereinsvermögen	Art. 8 Einem austretenden Mitglied steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
Aufgaben	Art. 9 Die Mitglieder werden gehalten, die Parkanlagen so oft wie möglich zu besuchen, fehlbare Besucher an die Parkordnung anzuhalten und Wahrnehmungen an Tieren oder Parkanlagen dem Präsidenten zu melden.

4. Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind
Hauptversammlung
Vorstand
Kontrollstelle

A. Hauptversammlung

Zeit, Einberufung	Art. 11 ¹ Die Vereinsmitglieder werden jährlich zu einer ordentlichen Hauptversammlung im ersten Halbjahr einberufen. ² Ausserordentlicherweise findet eine Hauptversammlung statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder beim Vorstand ein schriftlich begründetes Gesuch einreichen. ³ Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. ⁴ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit Publikation im Amtsanzeiger oder einer schriftlichen Einladung. Die Publikation oder die schriftliche Einladung hat unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.
-------------------	--

Stimmrecht

Art. 12 ¹ Jedes Einzelmitglied und jedes vertretene Kollektivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Versammlung kann auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin geheime Abstimmungen beschliessen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

Aufgaben

Art. 13 Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahrsbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
5. Festsetzung des einmaligen Mitgliederbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
6. Beschlussfassung über Ausgaben die CHF 5'000.00 übersteigen, sofern der Vorstand dadurch nicht in einen Handlungsnotstand gerät und die Ausgaben einem von der Versammlung genehmigten Gesamtkonzept entspricht
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes
8. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Kontrollstelle
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Revision der Statuten
12. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation und Wahl der Liquidatoren

Besondere Bestimmungen

Art. 14 Zur Beschlussfassung einer Statutenrevision sowie über die Auflösung und Liquidation des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

B. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 15 ¹ Dem Vorstand gehören an, der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier, der Sekretär und 3 – 5 Beisitzer. Nach Möglichkeit sollte dem Vorstand ein Veterinär und ein Wildhüter angehören.

² Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Dem Gemeinderat von Brienz wird das Recht eingeräumt ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren.

Amts-dauer,
Amtszeitbeschränkung

Art. 16 ¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit wird auf 12 Jahre beschränkt.

² Von der Amtszeitbeschränkung sind der Veterinär und der Wildhüter ausgenommen.

Beschlussfassung

Art. 17 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident und bei Wahlen das Los.

Dringende Geschäfte

Art. 18 In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Sitzungen

Art. 19 Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Aufgaben

Art. 20 ¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. Vorbereitung der Hauptversammlung
2. Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF 5'000.00, sofern der Vorstand dadurch nicht in einen Handlungsnotstand gerät und die Ausgabe einem von der Versammlung genehmigten Gesamtkonzept entspricht
3. Wahl des Parkwächters und des Hilfspersonals
4. Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen
5. Erlass eines Arbeitsvertrages und eine Pflichtenheftes
6. Erwerb von Grundstücken deren Kaufpreis oder Amtlicherwert CHF 5'000.00 nicht übersteigt
8. Wahl von Kommission und Ausschüssen

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte und führt die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus.

Kommissionen
Ausschlüsse

Art. 21 ¹ Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben wie z.B. Bau und Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Tierhaltung, Finanzen, Werbung usw., Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

² Mit der Wahl einer Kommission oder eines Ausschusses sind die Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festzulegen.

Unterschrift

Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Im Verhinderungsfall des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall des Sekretärs unterzeichnet der Kassier oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Pflichten der
Vorstandmitglieder

Art. 23 ¹ Der Vorstand ist befugt die Aufgaben in verschiedene Resorts einzuteilen. Wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sind analog Art. 21 Abs. 2 die Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festzulegen.

² Jedes Vorstandmitglied ist zur aktiven Mitarbeit und zur Übernahme eines Resorts verpflichtet.

³ Die Vorstandmitglieder haben die Pflicht, den Park regelmässig zu besuchen und über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen, dem zuständigen Ressortchef oder Kommissionspräsidenten Bericht zu erstatten.

C. Kontrollstelle

Aufgaben

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Amtsdauer

Art. 25 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und wird auf 12 Jahre beschränkt.

5. Finanzen

Einnahmen

Art. 26 Die Finanzierung für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Parkanlage erfolgt mit

- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Gemeindebeiträgen
- Subventionen
- Freiwillige Beiträge
- Sammlungen, Lotterien, besondere Veranstaltungen und Aktionen
- Schenkungen und Legate
- Sponsoren
- Werbung
- Tierverkäufe oder –verwertung

6. Schlussbestimmungen

Auflösung und Fusion
des Vereins

Art. 27 ¹ Für die Auflösung und Liquidation des Vereins ist gemäss Art. 13 und Art. 14, auf Antrag des Vorstandes, die Hauptversammlung zuständig.

² Bevor der Vorstand einen entsprechenden Antrag der Hauptversammlung beantragen darf, ist zuerst der Gemeinderat von Brienz und auf dessen Beschluss hin, die Gemeindeversammlung von Brienz anzuhören und deren Beschlüsse zu respektieren. Dieses Recht ist der Gemeindebehörde von Brienz einzuräumen, weil diese Grundeigentümerin des Parkareals ist.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Art. 28 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 03. Februar 1995.

Genehmigung

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 02. März 2012

Wildparkverein Brienz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Zobrist

Susanna Zysset-Stähli